Alt	Neu (Änderungen unterstrichen)
§ 6	§ 6
Antragsberechtigung und -voraussetzungen	Antragsberechtigung und -voraussetzungen
(2) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.	(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).
(3) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 % der Antragsberechtigten.	(3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.
	(4) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %; in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 % der Antragsberechtigten.
§ 8	§ 8
Zulässigkeitsprüfung	Zulässigkeitsprüfung
(3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine Beratung zum sachlichen Inhalt des Bürgerbegehrens nicht statt. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung in der Sache ein Bürgerentscheid durchzuführen.	(3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine Beratung zum sachlichen Inhalt des Bürgerbegehrens nicht statt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 6 Absatz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung in der Sache ein Bürgerentscheid durchzuführen.
§ 13 Abstimmungsverzeichnis	§ 13 Abstimmungsverzeichnis
(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.	(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle abstimmungsberechtigten Personen eingetragen, die bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind.

§ 23 Feststellung des Ergebnisses	§ 23 Feststellung des Ergebnisses
(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids	1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids
fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend	fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend
entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen	entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen
Stimmen mit "JA" beantwortet wurde und diese	Stimmen mit "JA" beantwortet wurde und diese
Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der	Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der
Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei	Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei
Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "NEIN"	Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "NEIN"
beantwortet.	beantwortet.